

Satzung zum geschützten Landschaftsbestandteil "Schubertgrund"

Auf Grund von § 22 sowie § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) und der §§ 4 Abs. 1 S. 2 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein mit Beschluss Nr. 06/09/2002 vom 05.09.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil

Die im § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Lichtenstein wird als geschützter Landschaftsbestandteil, nachfolgend als GLB bezeichnet, festgesetzt.
Der geschützte Landschaftsbestandteil führt die Bezeichnung

"Schubertgrund"

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 42,6 ha und liegt auf der Gemarkung Lichtenstein.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst nach dem Stand vom 31. März 2001 auf der Gemarkung Lichtenstein folgende Flurstücke:
1001, 1009a, 1009b, 1010a (Teilstück), 1010b, 1010c, 1405a (Teilstück), 1406 (Teilstück), 1407 (Teilstück), 1408 (Teilstück), 1409 (Teilstück), 1410/1, 959, 960/1, 961/2, 961/3, 962, 1411, 1448
Innerhalb der im § 2 (3) beschriebenen Grenzen liegende und nicht separat ausgewiesene Flurstücke sind ebenfalls Bestandteil des GLB. Die Flurstücke 1010a, 1405a, 1406, 1407, 1408 und 1409 sind im GLB mit Flächenanteilen enthalten.
- (3) Der "Schubertgrund" liegt im westlichen Teil der Stadt Lichtenstein. Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles verlaufen beginnend an der Rümpfstraße in südwestliche Richtung entlang der südlichen Flurstücksgrenze des neuen Straßengrundstückes der Ortsumgehung B 173 Lichtenstein bis zur Gemarkungsgrenze, von da aus in südliche Richtung und dann im oberen Schubertgrund parallel zur Michelner Straße verlaufend in nordöstliche Richtung zur Rümpfstraße zurück (siehe Anlage 2).
- (4) Übersichtskarte (M 1:10000) und Lageplan (M 1:4000) sind Bestandteil der Satzung. Die Grenzen des GLB sind in ihnen mit der Farbe "Grün" gekennzeichnet.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist

1. die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Landschaft und der darin eingeschlossenen Biotope;
2. die Sicherung und Verbesserung des Grünzuges und der Teichkette im westlichen Teil der Stadt zu Erholungszwecken;
3. die Sicherung und Erhaltung der typischen Pflanzengesellschaften und Standorte von Pflanzenarten;
4. die Sicherung und Erhaltung von Lebensräumen für Tiere;
5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus Gründen der Ökologie und der Biotopvernetzung;
6. die Erhaltung der zusammenhängenden un bebauten Fläche aus klimatischen Gründen zur Gewährleistung der Klimastabilität und des Luftaustausches (Frischluffproduktion);
7. die Sicherung der Flächen als potenzielles Trinkwassereinzugsgebiet.
8. die Erhaltung des natürlich gewachsenen Bodens als Naturkörper und seiner biologischen Funktionen im Naturhaushalt.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Gesamtgebietes oder seiner Teile führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder sonstige Anlagen für den Straßenverkehr anzulegen sowie Beleuchtungsanlagen zu installieren;
 3. Bodenbestandteile abzubauen; Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
 4. Abfälle, Biomasse, Dünger, landwirtschaftliche Produkte, Holz oder sonstige Materialien ständig zu lagern;
 5. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln sowie Werbeeinrichtungen aufzustellen oder anzubringen;
 6. Pflanzen, Pflanzenteile oder andere Materialien, insbesondere in die Biotopzone nach § 26 SächsNatSchG einzubringen, Pflanzen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
Biotopzone sind alle Oberflächengewässer sowie alle Feuchtbereiche.
 7. Bäume und Sträucher zu pflanzen, welche den Charakter des Gebietes verändern z. B. Exoten, Weihnachtsbaumkulturen u. a.);
 8. Waldflächen umzunutzen und Gartenkulturen anzulegen;
 9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Laich, Kaulquappen, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Laich- und Lebensstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. Feuer zu entzünden, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände ab- bzw. aufzustellen sowie Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
 11. in Feuchte- und sonstigen Biotopzonen sowie auf nicht dafür bestimmten Flächen und Wegen zu reiten und zu fahren;
 12. Landschaftsbereiche fest einzuzäunen, größer als notwendig temporär einzuzäunen bzw. Stacheldraht oder artgleiche Materialien zu verwenden;
 13. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 14. fließende oder stehende Gewässer; einschließlich Ufer, anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern;
 15. Hunde frei laufen zu lassen;
 16. die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu verändern;
 17. Boots- und Flugmodelle zu betreiben;
 18. Lärm zu erzeugen sowie Luftverunreinigungen und starke Erschütterungen zu verursachen;
 19. in Biotop- und Waldbereichen Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen sowie andere gewässer- und grundwasserbelastende Stoffe einzubringen;
 20. zu baden, zu angeln sowie sich mit Booten oder Schwimmgeräten jeglicher Art auf Gewässern zu bewegen;
 21. Übungen mit jeglicher Art von Schussgeräten und Waffen abzuhalten;
 22. das Gebiet mit Kfz aller Art zu befahren sowie auf anderen Flächen als den Wegen Fahrrad zu fahren.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, wobei die Jagd mit Schlageisen verboten ist;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Fischzucht mit der Maßgabe, dass Art und Umfang der bisherigen

gen Nutzung nicht erweitert werden;

Die Fischerei hat nach den anerkannten Regeln guter fachlicher Praxis zu erfolgen.

3. für die umweltgerechte Ausübung der Forstwirtschaft mit der Maßgabe, dass höhlenreiche und markante Altbäume nicht entnommen werden und keine Kahlschläge erfolgen sowie zur Gefahrenabwehr;
4. für zugelassene Aufforstungsmaßnahmen nach ökologisch-biologischen Kriterien unter Beibehaltung der gegenwärtigen Waldzusammensetzung und die sachgemäße Pflege der Forsten;
5. für das Befahren mit Kfz zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Forsten sowie zur Ausübung der Jagd und der Fischerei auf den Wegen;
6. für das ordnungsgemäße, genehmigte Anlegen und die Unterhaltung der Wege;
7. für die fachgerechte Unterhaltung der Gewässer;
8. für die genehmigte sonstige Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in einer der Landschaft angepassten Weise einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung;
9. für die von der Stadt Lichtenstein angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen;
10. für Schutz, Überwachungs- und Pflegemaßnahmen, die von der Stadt Lichtenstein bzw. der durch sie beauftragten Stelle angeordnet oder zugelassen werden;
11. das Radfahren auf Wegen;
12. für genehmigte temporäre Einfriedungen zur Großviehhaltung ohne Stacheldraht;
13. das Sammeln von Beeren und Pilzen für den Eigenbedarf.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Durch die Stadt Lichtenstein oder beauftragte Dritte durchgeführte Schutz- und Pflegemaßnahmen sind von den Eigentümern zu dulden. Auf Antrag kann den Eigentümern die Durchführung der Arbeiten übertragen werden.

§ 7 Befreiung

Von den Ver- und Geboten kann nach § 53 SächsNatSchG die Stadt Lichtenstein auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8 Meldepflicht

Schäden und Veränderungen innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der Stadt Lichtenstein mitzuteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig - ohne dass eine zulässige Handlung in der im § 5 festgelegten Art und Weise oder eine Befreiung im Sinne des § 7 vorliegt -
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung errichtet;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder sonstige Anlagen für den Straßenverkehr anlegt sowie Beleuchtungsanlagen installiert;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen und Sprengungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert bzw. die das Grundwasser überdeckenden belebten Bodenschichten nachhaltig verletzt;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle, Biomasse, Dünger, landwirtschaftliche Produkte, Holz oder sonstige Materialien ständig lagert;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln sowie Werbeeinrichtungen aufstellt oder anbringt;

6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Pflanzen, Pflanzenteile oder andere Materialien, insbesondere in die Biotope nach § 26 SächsNatSchG einbringt, Pflanzen entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Bäume und Sträucher pflanzt, welche den Charakter des Gebietes verändern (z. B. Exoten, Weihnachtsbaumkulturen u. a.);
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Waldflächen umnutzt und Gartenkulturen anlegt;
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt, tötet oder Puppen, Larven, Laich, Kaulquappen, Eier, Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Laich- und Lebensstätten von Tieren entfernt, beschädigt oder zerstört;
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Feuer entzündet, zeltet, lagert, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände ab- bzw. aufstellt sowie Erholungseinrichtungen aller Art anlegt;
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 in Feuchte- und sonstigen Biotopzonen sowie auf nicht dafür bestimmten Flächen und Wegen reitet und fährt;
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Landschaftsbereiche fest einzäunt, größer als notwendig temporär einzäunt bzw. Stacheldraht oder artgleiche Materialien verwendet;
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 fließende oder stehende Gewässer, einschließlich deren Ufer, anlegt, beseitigt oder verändert;
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Hunde frei laufen lässt;
 16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung verändert;
 17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Boots- und Flugmodelle betreibt;
 18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Lärm erzeugt sowie Luftverunreinigungen und starke Erschütterungen verursacht;
 19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 in Biotop- und Waldbereichen Dünger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel einsetzt sowie andere gewässer- und grundwasserbelastende Stoffe einbringt;
 20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 badet sowie sich mit Booten oder Schwimmgeräten jeglicher Art auf Gewässern bewegt;
 21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 Übungen mit jeglicher Art von Schussgeräten und Waffen abhält;
 22. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 22 das Gebiet mit Kfz aller Art befährt sowie auf anderen Flächen als den Wegen Fahrrad fährt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet oder die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnen oder erlangt worden sind, können nach § 62 SächsNatSchG eingezogen werden. Entsprechend ist § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lichtenstein zum geschützten Landschaftsbestandteil „Schubertgrund“, Beschluss Nr. 04/09/93 vom 23. September 1993, außer Kraft.

Lichtenstein, den 06.09.2002

Wolfgang Sedner
Bürgermeister

Anlagen:
Anlage 1 - Übersichtskarte M 1:12500
Anlage 2 - Lageplan M 1:4000